



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-11-014-E

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Vorläufiger Anordnung der Genehmigung der maßgeblichen Punkte nach Art. 18 Abs. 4 Fernleitungsverordnung

der Erdgas Münster Transport GmbH & Co. KG, Anton-Bruchausen-Straße 4a, 48147 Münster, gesetzlich vertreten durch die Erdgas Münster Komplementär GmbH, ebenda, diese gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Matthias Kurth,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Dr. Chris Mögelin
und ihre Beisitzerin Dr. Stephanie Ruddies

am 23.02.2011 beschlossen:

1. Die folgenden Punkte des Netzes der Antragstellerin werden als maßgebliche Punkte, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, vorläufig genehmigt:

Einspeisepunkte Zone_Produktion¹ und Empelde;

Ausspeisepunkte Ahlten und Empelde.

2. Die Genehmigung gilt bis zum Erlass einer Entscheidung in der Hauptsache.

¹ Bei dem Punkt Zone_Produktion handelt es sich um einen Punkt des vorgelagerten Rohrleitungs- oder Produktionsnetzes der Erdgas Münster GmbH. Der Zugang zu diesem vorgelagerten Rohrleitungssystem wird von EGMT vermittelt. Um diesen Zugang zu erleichtern, ist das vorgelagerte Rohrleitungsnetz in die Teilnetzsystematik des Fernleitungsnetzes der EGMT integriert (vgl. hierzu § 4 Nr. 1 der Ergänzenden Bestimmungen zu den Netzzugangsbedingungen (EBNZB) der Erdgas Münster Transport GmbH & Co. KG vom 1.10.2010). EGMT übernimmt daher auch die Veröffentlichung von Informationen für Punkte dieses vorgelagerten Rohrleitungssystems.

Gründe

I.

In dem vorliegenden Verwaltungsverfahren begehrt die Antragstellerin die Genehmigung der maßgeblichen Punkte ihres Netzes, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, nach Art. 18 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 („FernleitungsVO“).

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 04.02.2011 eine Liste der Ein- und Ausspeisepunkte ihres Netzes, in der sie vier Punkte als maßgebliche Punkte gekennzeichnet hat, vorgelegt und die Einleitung des Genehmigungsverfahrens beantragt.

Die Antragstellerin beantragt

die Einspeisepunkte Zone_Produktion und Empelde und

die Ausspeisepunkte Ahlten und Empelde

als maßgebliche Punkte ihres Netzes zu genehmigen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Die von der Antragstellerin als maßgeblich gekennzeichneten Punkte ihres Netzes werden vorläufig genehmigt.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende vorläufige, auf Art. 18 Abs. 4 FernleitungsVO beruhende Entscheidung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 und Abs. 3 EnWG i.V.m. Art. 24 und Art. 18 Abs. 4 FernleitungsVO, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Rechtsgrundlage

(1) Rechtsgrundlage für die vorläufige Genehmigung der maßgeblichen Punkte ist § 72 EnWG.

(2) Rechtsgrundlage für eine Genehmigung der maßgeblichen Punkte, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, ist Art. 18 Abs. 4 FernleitungsVO. Dieser sieht vor, dass die maßgeblichen Punkte eines Fernleitungsnetzes, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, von den

zuständigen Behörden nach Konsultation der Netznutzer genehmigt werden. Nach Ziffer 3.2.1. des Anhangs I der FernleitungsVO gehören zu diesen maßgeblichen Punkten mindestens:

- a) alle Ein- und Ausspeisepunkte eines von einem Fernleitungsnetzbetreiber betriebenen Fernleitungsnetzes mit Ausnahme der Ausspeisepunkte, an denen ein einziger Endkunde verbunden ist, und mit Ausnahme der Einspeisepunkte, die unmittelbar mit der Produktionsanlage eines einzelnen, in der EU ansässigen Produzenten verbunden sind;
- b) alle Ein- und Ausspeisepunkte, die die Bilanzzonen von Fernleitungsnetzbetreibern miteinander verbinden;
- c) alle Punkte, die das Netz eines Fernleitungsnetzbetreibers mit einer LNG-Anlage, physischen Erdgashubs, Speicher- und Produktionsanlagen verbinden, es sei denn, diese Produktionsanlagen sind gemäß Buchstabe a ausgenommen;
- d) alle Punkte, die das Netz eines bestimmten Fernleitungsnetzbetreibers mit der Infrastruktur verbinden, die für die Erbringung von Hilfsdiensten gemäß der Definition des Artikels 2 Nummer 14 der Richtlinie 2009/73/EG erforderlich ist.

3. Eilbedürfnis

Die Eilbedürftigkeit der Sachmaterie macht eine vorläufige Entscheidung der Beschlusskammer erforderlich.

(1) Die FernleitungsVO und Kapitel 3 des Anhangs I zur FernleitungsVO gelten ab dem 03.03.2011. Nach Art. 18 Abs. 4 sind die maßgeblichen Punkte eines Fernleitungsnetzes nach Konsultation der Netznutzer zu genehmigen. Eine solche Konsultation mit anschließender Auswertung ist bis zum Inkrafttreten der FernleitungsVO zeitlich nicht mehr durchführbar.

(2) Um eine fristgerechte Umsetzung der für die maßgeblichen Punkte geltenden Veröffentlichungspflichten aus der FernleitungsVO zu gewährleisten, ist es erforderlich, die von der Antragstellerin zur Genehmigung vorgelegten maßgeblichen Punkte zunächst vorläufig zu genehmigen, ohne das Ergebnis der Konsultation der Netznutzer und der Überprüfung durch die Beschlusskammer abzuwarten.

4. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Die Entscheidung ist auch materiell rechtmäßig. Die von der Antragstellerin vorgelegten Ein- und Ausspeisepunkte sind bis zum Erlass einer Entscheidung in der Hauptsache als maßgebliche Punkte des Netzes der Antragstellerin gemäß Art. 18 Abs. 4 i.V.m. Ziffer 3.2.1. des Anhangs der FernleitungsVO anzusehen, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind.

(1) Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Entscheidung wird für die Einordnung als maßgebliche Ein- und Ausspeisepunkte gemäß Art. 18 Abs. 4 FernleitungsVO zunächst nur auf die Einordnung der Antragstellerin abgestellt. Es bestehen nach einer summarischen Prüfung durch die Beschlusskammer auch keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Einordnung offensichtlich fehlerhaft ist. Zudem werden nur die Punkte als maßgebliche Punkte vorläufig genehmigt, die von der Antragstellerin selbst in ihrem Antrag als maßgebliche Punkte ihres Netzes eingeordnet worden sind. Die vorläufige Genehmigung der maßgeblichen Punkte wirkt sich daher weder unmittelbar noch mittelbar nachteilig auf die Antragstellerin aus.

(2) Nach Abschluss der Konsultation der Netznutzer und der Überprüfung der von der Antragstellerin vorgelegten Punkte durch die Beschlusskammer wird die Beschlusskammer eine abschließende Genehmigung der maßgeblichen Punkte des Fernleitungsnetzes der Antragstellerin erteilen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Chris Mögelin
Beisitzer

Dr. Stephanie Ruddies
Beisitzerin